

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

09

15.02.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 20 Sitzung des Kreisausschusses
- 21 Markt Marktrodach
Vollzug des Landesstraf- und
Verordnungs-gesetzes (LStVG)
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
vom 09.02.2021

11 **20**

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 22.02.2021, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Eckdaten Haushalt 2021
- 3 Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2018 und die Entlastung der Verwaltung
- 4 Flurneueordnung und Dorferneuerung Neundorf-Schwärzdorf, Markt Mitwitz, Landkreis Kronach
- 5 Landkreiszuschluss Kronach Creativ e.V.; Fortführung KoBE Kronach
- 6 Sportförderung; Kreiszuschluss an BLSV Kreis Kronach
- 7 Übernahme der Lizenzkosten der Alarminformationssteuerungssoftware „Alamos“
- 8 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020-2026)
- 9 Unvorhergesehenes
- 10 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für die Besucherinnen und Besucher das Tragen einer FFP2-Maske (oder eines gleichwertigen Standards) verpflichtend ist.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis.

Kronach, 10.02.2021

Landratsamt

Markt Marktrodach **21**

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 09.02.2021

Der Markt Marktrodach erlässt auf Grund Art. 6 und 26 Abs. 1 und 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Art. 35 Abs. 2, Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Art. 13 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten, Befahren und Begehen der Privatstraße zur Wöhrleinschneidmühle, Flurnummer 734 Gemarkung Zeyern ist verboten. Der genaue Geltungsbereich des Verbots ist aus einem Lageplan ersichtlich (schraffierte Fläche), der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Die Firma Stöhr GdB, Herr Michael Stöhr und Herr Henry Stöhr haben als Eigentümer der Straße die Anordnung der Ziffer 1 zu dulden.
3. Das Betreten und Begehen der Flurnummer 725 Gemarkung Zeyern (Hang) ist verboten. Der genaue Geltungsbereich ist aus einem Lageplan ersichtlich (schraffierte Fläche), der Bestandteil dieser Verordnung ist.
4. Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf derselben.
5. Die bestehende Allgemeinverfügung vom 03.02.2021 wird widerrufen.
6. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 26 Abs. 3 Nr. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Begründung:

I.

Die Gemeinden haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (Art. 6 LStVG). Sie können im Einzelfall Anordnungen treffen, um Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Die Wöhrleinschneidmühle besteht aus Wohnhäusern und einem Wasserkraftwerk und ist mit einer Privatstraße erschlossen. Oberhalb der Privatstraße befindet sich ein Hang, der sich in einem Teilbereich Richtung der Straße verschiebt. Zudem lösen sich dort immer wieder kleine Felsbrocken und rollen ebenfalls Richtung Straße.

Der Markt Marktrodach hat einen Gutachter beauftragt die Situation zu bewerten und Maßnahmen vorzuschlagen. Dabei wurden Erstmaßnahmen umgesetzt. Die Untersuchungen zur Ausarbeitung dauerhafter Sicherungsmaßnahmen dauern noch an. Ebenso wird die Umsetzung ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen. Daher wurde der betroffene Bereich bis auf den notwendigen Anliegerverkehr gesperrt.

Im Februar haben sich nun auch größere Steinbrocken gelöst und sind auf die Straße gerollt. Dies wurde der LGA in Nürnberg, die ein Gutachten für die langfristige Sicherung des Hanges erstellt hat, unter Vorlage von Fotos mitgeteilt. Laut Mitteilung der LGA ist die Straße unverzüglich zu sperren.

Im Nachgang zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 03.02.2021 hat sich gezeigt, dass der gefährdete Bereich der Straße weitläufiger ist, als das erlassene Betretungsverbot, und insbesondere dieser Bereich nicht vom geologischen Gutachten erfasst wurde, sodass darüber keine genauen Erkenntnisse vorliegen.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 des Tenors ist Art. 26 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 6 LStVG. Danach können Sicherheitsbehörden zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit durch Verordnung das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter

Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten. Dieses Recht gilt entsprechend für den Erlass von Anordnungen für den Einzelfall.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Abs.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). In diesem Fall richtet sich das Betretungsverbot an alle Personen, welche die Privatstraße Betreten, Befahren oder Begehen wollen.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

Die Sperrung der Privatstraße erscheint als geeignet um die drohenden Gefahren bzw. die daraus resultierenden Folgen abzuwehren. Weiterhin stellt es für betretungswillige Personen den geringsten Eingriff dar, da diese in der Regel allein aus privatrechtlichen Gründen ohnehin nicht betretungsberechtigt sind.

Die berechtigten Anlieger können die Wöhrleinschneidmühle nach wie vor zu Fuß erreichen, entweder über den dort befindlichen Wehrsteg oder den Fußweg durch den Wald, der nach der Gefahrenstelle auf die Straße führt.

Das Begehen und Befahren des Hanggrundstücks oberhalb der Straße, von dem die Gefahr ausgeht, wird aus gleichen Gründen verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit Gefahren abzuwehren, die Leben oder Gesundheit von Menschen bzw. Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen.

Auf Grund der oben näher beschriebenen Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass durch die vom Hang ausgehenden Gefahren, Personen verletzt oder Sachwerte beschädigt werden können.

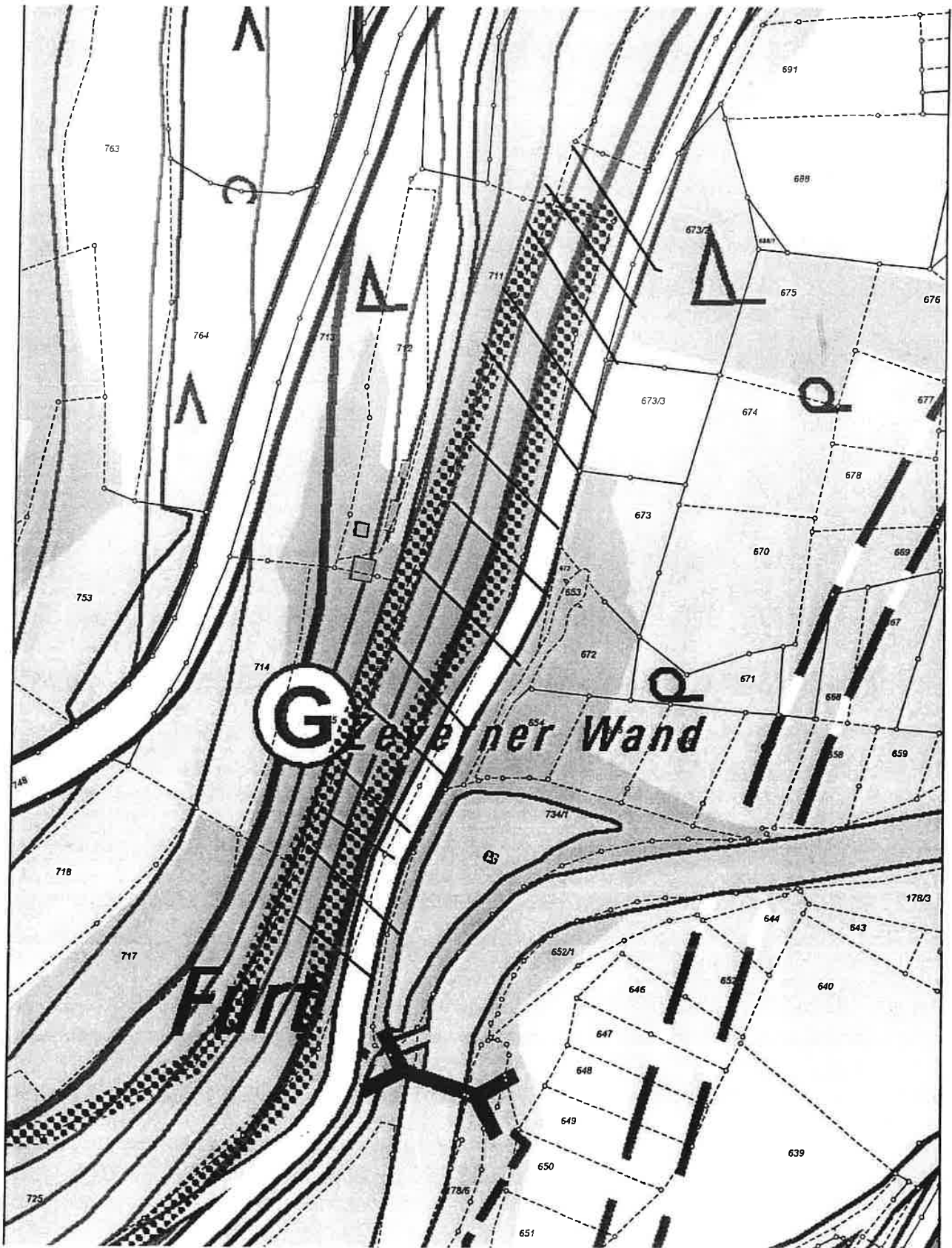
Die Zuständigkeit des Marktes Marktrodach ergibt sich aus Art. 6 LStVG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Marktrodach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Allgemeinverfügung beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Marktrodach, 09.02.2021

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister



Gemarkung Zeyern – Straße zur Wöhrleinschneidmühle
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 09.02.2021
(Verbot des Begehens, Betretens und Befahrens des schraffierten Bereichs)

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

